

Vorlage Amt für Ordnung und Bürgerdienste

50 /2022

öffentlich nicht-öffentlich

Beratungsgegenstand

Neufassung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung).

Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung
Gemeinderat	22.02.2022	ö	Kein Beschluss	-
VSA	10.05.2022	ö	lt. Beschlussantrag	einstimmig

II. Sachvortrag

Die Neufassung der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung war auf Grund einer Änderung des Polizeigesetzes notwendig. Die Rechtsgrundlage zum Erlass einer örtlichen Satzung hatte sich geändert. Im Rahmen dieser Änderung wurden weitere kleine Anpassungen vorgenommen. Insbesondere wurde ein Paragraph zum Schutz der Nachtruhe aufgenommen. Beim Ordnungsamt gingen vermehrt Beschwerden aufgrund von Verstößen gegen die Nachtruhe ein. Um hier eine konkrete Rechtsgrundlage für entgegenwirkende Maßnahmen zu haben wurde ein entsprechender Paragraph in die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung hinzugefügt.

Auch der zur Verordnung gehörende Bußgeldkatalog wurde aktualisiert und entsprechend angepasst.

Bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes in der Gemeinderatssitzung am 22.02.2022 wurden einige Änderungsvorschläge durch den Gemeinderat vorgebracht. Diese wurden durch die Stadtverwaltung geprüft und entsprechend in die Satzung miteingearbeitet. Folgende Punkte wurden in die Satzung miteingearbeitet:

- Widerspruch zwischen § 8 Nr. 1 und § 23 Abs. 1 Nr. 9 wurde aufgelöst; das entsprechende Bußgeld wurde erhöht
- § 12 Überschrift und Inhalt wurde angepasst
- § 16 Wegfall zweiter Halbsatz
- § 17 Abs. 1 Nr. 2 Zulässigkeit von Straßenbemalung durch Kreide
- Anpassung § 18 Abs. 1 Nr. 5 „...Konsum von illegalen Betäubungsmitteln...“
- § 20 Nr. 6 Wegfall der Ausnahmeregelung
- § 20 Nr. 8 Zulässigkeit von Schlittenfahren im Lindenhofpark, hier wurde keine Änderung im Satzungstext vorgenommen, sondern es wird eine entsprechende Beschilderung angebracht werden

Verschiedene Punkte konnten nicht aufgenommen werden, die Gründe werden im Folgenden erläutert:

1. Es sollte geprüft werden, ob die Gebote aus dem Gesetz über die Sonntage und Feiertage Baden-Württemberg (FTG) mit aufgenommen werden.
Da durch das FTG ausreichend Regelungen getroffen sind und dieses Gesetz höherrangig als die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Stadt Blaustein ist, erschließt sich kein Nutzen aus der Erwähnung der Regelungen in der Satzung. Seitens der Stadtverwaltung wird hierzu keine Notwendigkeit gesehen, da eventuell Aufkommende Beschwerden oder Verstöße durch das Feiertagsgesetz abgedeckt sind.
2. Nach § 13 Abs. 2 ist das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen oder ähnlichen Tieren anzuzeigen. Demnach ist keine Erlaubnis erforderlich, ist dies zutreffend?
Dies ist tatsächlich zutreffend, es gibt in Baden-Württemberg keine Rechtsgrundlage, die eine Erlaubnis zur Haltung o.g. vorschreibt.
3. In § 18 könnte eine Regelung aufgenommen werden, die das Rauchen auf öffentlichen Spielplätzen untersagt.
Dies ist bereits durch § 5 Abs. 2 Nr. 12 der Benutzungsordnung für die öffentlichen Spielplätze der Stadt Blaustein der Stadt Blaustein verboten. Etwaige Verstöße können durch diese Satzung bereits geahndet werden.
4. Nach § 19 dürfen Zelte und Wohnwagen außerhalb von Campingplätzen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Die Einhaltung muss entsprechend kontrolliert werden. Zudem wird die Frage gestellt, ob dieses Verbot tatsächlich notwendig ist.
Kontrollen werden durch den städtischen Feldschütz und den Gemeindevollzugsdienst durchgeführt.
Die Regelung ist aufgrund dessen notwendig, das menschliche Ausscheidungen Giftstoffe enthalten können die für Pflanzen und Tiere schädlich sein können.

III. Finanzierung

Anmerkungen zur Finanzierung:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

IV. Nachhaltigkeitseinschätzung

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt
Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit.

Verfasser



Maren Majewski
Sachbearbeiterin
Ordnung u. Bürgerdienste

Beteiligte Ämter



Martina Mayer
kom. Amtsleiterin
Ordnung u. Bürgerdienste



Anita Holzberger
Umweltbeauftragte
Bauamt

Anlagen

Polizeiliche Umweltschutzverordnung Neufassung

Anlage 1 zur Polizeilichen Umweltschutzverordnung Neufassung

Synopse Polizeiliche Umweltschutzverordnung Aktuelle Fassung – Neufassung

**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis**

**POLIZEIVERORDNUNG
gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der
Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern**

(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)
vom 31.05.2022

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderat der Stadt Blaustein am 31.05.2022 verordnet:

**Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen**

**§ 1
Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz – StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Einrichtungen sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffbehälter, Spielgeräte und Wartehäuschen.

**Abschnitt 2
Allgemeine Regelungen**

**§ 2
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung oder –

verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Hinsichtlich der Benutzung von öffentlichen Spielplätzen gilt die Benutzungsordnung für die öffentlichen Spielplätze der Stadt Blaustein.
- (2) Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 6

Nachtruhe, unzulässiger Lärm

- (1) In Gebäuden, Gärten und Höfen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt das Folgende:
 1. Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören.

2. Es ist verboten ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen (unzulässiger Lärm).
3. Betätigungen im Haus, die nach draußen dringen, oder in einem privaten Garten, die geeignet sind, andere i. S. v. Nr. 2 erheblich zu belästigen, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht stattfinden. Hierzu zählen insbesondere laute Gartenfeste und Hausfeste bei offenem Fenster sowie geräuschvolle Sportspiele.

(2) Sonstige landesrechtliche oder bundesrechtliche Vorschriften, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 7 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

Wertstoff- und Altglassammelbehälter dürfen nur werktags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr benutzt werden.

§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Flächen ist untersagt.

§ 11

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12

Verkauf von Lebensmitteln im Freien oder ins Freie

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sowie für den Straßenverkauf verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter vor der Verkaufsstätte bereitzustellen und deren Inhalt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 13

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30- 34 Baugesetzbuch - BauGB) sind auf öffentlichen Straßen, Rad- und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Gegen Anbellen oder Verfolgen von Personen, Fahrzeugen oder Tieren durch Hunde sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 14

Verunreinigungen durch Tiere

Personen, die einen Hund führen oder halten, haben dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, auf landwirtschaftlichen Wegen und Flächen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Pferdekot.

§ 15

Fütterungsverbot für Tauben und sonstige Tiere

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt wird.
- (2) Ferner ist es untersagt, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne und andere Wasservögel zu füttern.

§ 16

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden.

§ 17

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 2. andere als dafür zugelassene Flächen **dauerhaft** zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 17 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des **§ 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes (PolG)** auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.
- (4) Plakate sind nach Ablauf der Erlaubnis innerhalb von drei Tagen abzuhängen.

§ 18

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Flächen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten Dritte zu belästigen und zu behindern,
 5. der öffentliche Konsum von **illegalen** Betäubungsmitteln,
 6. Gegenstände aller Art wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des **Strafgesetzbuches (StGB)**, des **Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)**, des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes (KrWG)** sowie des **Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)** bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 20 Ordnungsvorschriften

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrungen zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
9. Parkwege (ausgenommen für Zwecke der Bewirtschaftung), öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, fahrbare Gehhilfen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
10. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von **§ 26 Abs. 1 Polizeigesetz (PolG)** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder –verstärkung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Sportplätze benutzt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,

5. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 die Nachtruhe stört,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 unzulässigen Lärm verursacht,
7. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 sonstige Betätigungen im Haus oder Garten ausführt,
8. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
9. entgegen § 8 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen oder außerhalb davon Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
10. entgegen § 9 Wertstoffsammelbehälter/Altglasbehälter benutzt,
11. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen abspritzt,
12. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
13. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält oder deren Inhalt nicht ordnungsgemäß entsorgt,
14. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
15. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
16. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt oder nicht die erforderlichen Vorkehrungen gegen Anbellen und Verfolgen von Personen, Fahrzeugen oder Tieren trifft,
17. entgegen § 14 Verunreinigungen von Hund und Pferd nicht unverzüglich beseitigt,
18. entgegen § 15 Tauben, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne oder andere Wasservögel füttert,
19. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
20. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen dauerhaft beschriftet, besprüht oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 und Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,

24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Dritte durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten belästigt oder behindert,
25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 illegale Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände aller Art wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegwirft oder ablagert, außer in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern,
27. entgegen § 19 Zelte und Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
28. entgegen § 20 Nr. 1 Anpflanzungen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
29. entgegen § 20 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
30. entgegen § 20 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
31. entgegen § 20 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
32. entgegen § 20 Nr. 5 Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
33. entgegen § 20 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
34. entgegen § 20 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
35. entgegen § 20 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inlineskating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
36. entgegen § 20 Nr. 9 Parkwege, öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen befährt oder Fahrzeuge abstellt,
37. entgegen § 20 Nr. 10 Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
38. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
39. entgegen § 21 Abs. 2 unleserliche Hausnummern-Schilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt,

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz (PolG) und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das sind insbesondere
1. die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung vom 04.12.2002
 2. die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung vom 01.07.2018.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadtverwaltung
Blaustein, 31.05.2022

Ausgefertigt!
Stadtverwaltung
Blaustein, 01.06.2022

Dienstsiegel

Thomas Kayser
Bürgermeister

Thomas Kayser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten:
Nr. 23 am 09.06.2022

Bußgeldkatalog der Stadt Blaustein zur Polizeilichen Umweltschutzverordnung vom 31.05.2022

Die Stadt Blaustein ahndet Verstöße gegen die Polizeiliche Umweltschutzverordnung gemäß § 23 mit Verwarnungsgeldern auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften nach § 17 Abs. 1 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zwischen 5 € und 1000 €.

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Verwarnungsgeld
1	entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung oder –verstärkung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden.	50 €
2	entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden.	50 €
3	entgegen § 4 Abs. 2 Sportplätze benutzt.	15 €
4	entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt.	50 €
5	entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 die Nachtruhe stört.	50 €
6	entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 unzulässigen Lärm verursacht.	50 €
7	entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 sonstige Betätigungen im Haus oder Garten ausführt.	30 €
8	entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden.	30 €
9	entgegen § 8 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen oder außerhalb davon Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Kraffrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt.	30 €
10	entgegen § 9 Wertstoffsammelbehälter/Altglasbehälter benutzt.	30 €
11	entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt.	55 €
12	entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt.	55 €
13	entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält oder deren Inhalt nicht ordnungsgemäß entsorgt.	30 €
14	entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden.	40 €
15	entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt.	30 €
16	entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt oder nicht die erforderlichen Vorkehrungen gegen Anbellen und Verfolgen von Personen, Fahrzeugen oder Tieren trifft.	40 €
17	entgegen § 14 Verunreinigungen von Hund und Pferd nicht unverzüglich beseitigt.	30 €
18	entgegen § 15 Tauben, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne oder andere Wasservögel füttert.	20 €
19	entgegen § 16 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert.	20 €

20	entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen dauerhaft beschriftet, besprüht oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 und Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.	50 €
21	entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt.	30 €
22	entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet.	30 €
23	entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet.	40 €
24	entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Dritte durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten belästigt oder behindert.	40 €
25	entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 illegale Betäubungsmittel öffentlich konsumiert.	55 €
26	entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände aller Art wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegwirft oder ablagert, außer in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern.	50 €
27	entgegen § 19 Zelte und Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet.	30 €
28	entgegen § 20 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenteile betritt.	20 €
29	entgegen § 20 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrungen überklettert.	40 €
30	entgegen § 20 Nr. 3 außerhalb der Spielplätze spielt oder sportliche Übungen treibt.	15 €
31	entgegen § 20 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht.	50 €
32	entgegen § 20 Nr. 5 Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt.	50 €
33	entgegen § 20 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt.	40 €
34	entgegen § 20 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt.	55 €
35	entgegen § 20 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inlineskating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt.	25 €
36	entgegen § 20 Nr. 9 Parkwege, öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen befährt oder Fahrzeuge abstellt.	50 €
37	entgegen § 20 Nr. 10 Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen.	45 €
38	entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht.	15 €
39	entgegen § 21 Abs. 2 unleserliche Hausnummern-Schilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.	15 €

Synopse Polizeiverordnung – neue Fassung und aktuelle Fassung

XX = Zusatz in der neuen Fassung

XX = Geändert

XX = Zusatz in der aktuellen Fassung Blausteins (entfällt)

Neue Fassung	Aktuelle Fassung
<p>POLIZEIVERORDNUNG</p> <p>gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 31.05.2022</p> <p>Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderat der Stadt Blaustein am 31.05.2022 verordnet:</p>	<p>POLIZEIVERORDNUNG</p> <p>gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)</p> <p>Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) erlässt die Stadt Blaustein als Ortspolizeibehörde, nach Beschlussfassung des Gemeinderat der Stadt Blaustein in seiner Sitzung vom 15.08.2018, folgende Polizeiverordnung:</p>
<p>Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen</p>	
<p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz – StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.</p> <p>(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereich im Sinne der (Straßenverordnung) StVO und Treppen (Staffeln).</p> <p>(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch</p>	<p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.</p> <p>(2) Gehwege im Sinne dieser Polizeiverordnung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehweg die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereich im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).</p> <p>(3) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein</p>

<p>gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spielplätze.</p> <p>(4) Einrichtungen sind alle Gegenstände und bauliche Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffbehälter, Spielgeräte und Wartehäuschen.</p>	<p>zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spielplätze.</p> <p>(4) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffbehälter, Spielgeräte und Wartehäuschen.</p>
<p>Abschnitt 2 Allgemeine Regelungen</p>	
<p>§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.</p> <p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung oder –verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, 2. für amtliche Durchsagen. 	<p>§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.</p> <p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung oder –verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, - für amtliche Durchsagen.
<p>§ 3 Lärm aus Gaststätten</p> <p>Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.</p>	<p>§ 3 Lärm aus Gaststätten</p> <p>Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.</p>
<p>§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen</p> <p>(1) Hinsichtlich der Benutzung von öffentlichen Spielplätzen gilt die Benutzungsordnung für die öffentlichen</p>	<p>§ 4 Benutzung von Spiel- und Sportplätzen</p> <p>(1) Hinsichtlich der Benutzung von öffentlichen Spielplätze gilt die Benutzungsordnung für die öffentlichen</p>

<p>Kinderspielplätze der Stadt Blaustein.</p> <p>(2) Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht benutzt werden.</p> <p>(3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.</p>	<p>Spielplätze der Stadt Blaustein.</p> <p>(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.</p>
<p>§ 5 Haus- und Gartenarbeiten</p> <p>(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht ausgeführt werden.</p> <p>(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.</p>	<p>§ 5 Haus- und Gartenarbeiten</p> <p>(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr ausgeführt werden.</p> <p>(2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Lärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben unberührt.</p>
<p>§ 6 Nachtruhe, unzulässiger Lärm</p> <p>(1) In Gebäuden, Gärten und Höfen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt das Folgende:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören. 2. Es ist verboten, ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen (unzulässiger Lärm). 3. Betätigungen im Haus, die nach draußen dringen, oder in einem privaten Garten, die geeignet sind, andere i. S. v. Nr. 2 erheblich zu belästigen, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht stattfinden. Hierzu zählen insbesondere laute Gartenfeste und Hausfeste bei offenem Fenster sowie geräuschvolle Sportspiele. 	

<p>(2) Sonstige landesrechtliche oder bundesrechtliche Vorschriften, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 7 Lärm durch Tiere</p> <p>Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.</p>	<p>§ 6 Lärm durch Tiere</p> <p>Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.</p>
<p>§ 8 Lärm durch Fahrzeuge</p> <p>In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen, 2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen, 3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen, 4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen, 5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben. 	<p>§ 7 Lärm durch Fahrzeuge</p> <p>In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebieten ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen, 2. Fahrzeuge- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen, 3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen, 4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen, 5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.
<p>Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit</p>	
<p>§ 9 Wertstoffsammelbehälter / Altglassammelbehälter</p> <p>Wertstoff- und Altglassammelbehälter dürfen nur werktags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr benutzt werden.</p>	<p>§ 8 Wertstoffsammelbehälter / Altglassammelbehälter</p> <p>Wertstoff- und Altglassammelbehälter dürfen nur werktags von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 19 Uhr benutzt werden.</p>
<p>§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen</p> <p>Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Flächen ist untersagt.</p>	<p>§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen</p> <p>Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.</p>
<p>§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen</p> <p>Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.</p>	<p>§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen</p> <p>Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.</p>
<p>§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien oder ins Freie</p>	<p>§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien</p>

<p>Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sowie für den Straßenverkauf verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter vor der Verkaufsstätte bereitzustellen und deren Inhalt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>	<p>Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.</p>
<p>§ 13 Gefahren durch Tiere</p> <p>(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.</p> <p>(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch - BauGB) sind auf öffentlichen Straßen, Rad- und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Gegen Anbellen oder Verfolgen von Personen, Fahrzeugen oder Tieren durch Hunde sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.</p>	<p>§ 12 Gefahren durch Tiere</p> <p>(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.</p> <p>(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde der Stadt Blaustein unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen, Rad- und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Gegen Anbellen oder Verfolgen von Personen, Fahrzeugen oder Tieren durch Hunde sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.</p>
<p>§ 14 Verunreinigungen durch Tiere</p> <p>Personen, die einen Hund führen oder halten, haben dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, auf landwirtschaftlichen Wegen und Flächen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Pferdekot.</p>	<p>§ 13 Verunreinigungen durch Tiere</p> <p>Der Halter und die Halterin oder Personen, die einen Hund führen, haben dafür Sorge zu tragen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Pferdekot.</p>
<p>§ 15 Fütterungsverbot für Tauben und sonstige Tiere</p> <p>(1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Ferner ist es untersagt, wilde Enten, Gänse, Schwäne und andere Wasservögel zu füttern.</p>	<p>§ 14 Fütterungsverbot für Tauben und sonstige Tiere</p> <p>(1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Ferner ist es untersagt, wilde Enten, Gänse, Schwäne und andere Wasservögel zu füttern.</p>

<p>§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.</p> <p>Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden.</p>	<p>§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.</p> <p>Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.</p>
<p>§ 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen</p> <p>(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakätieren, 2. andere als dafür zugelassene Flächen dauerhaft zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. <p>(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.</p> <p>(3) Wer entgegen den Verboten des § 17 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes (PolG) auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.</p> <p>(4) Plakate sind nach Ablauf der Erlaubnis innerhalb von drei Tagen abzuhängen.</p>	<p>§ 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen</p> <p>(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakätieren; - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen. <p>(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.</p> <p>(3) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.</p>
<p>§ 18 Belästigung der Allgemeinheit</p> <p>(1) Auf öffentlichen Flächen ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Nächtigen, 	<p>§ 17 Belästigung der Allgemeinheit</p> <p>(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Nächtigen,

<ol style="list-style-type: none"> 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns, 3. das Verrichten der Notdurft, 4. durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten Dritte zu belästigen und zu behindern, 5. der öffentliche Konsum von illegalen Betäubungsmitteln, 6. Gegenstände aller Art wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter. <p>(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes (KrWG) sowie des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) bleiben unberührt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns, 3. das Verrichten der Notdurft, 4. durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten Dritte zu belästigen und zu behindern, 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln, 6. Gegenstände aller Art wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür vorgesehene Abfallbehälter. <p>(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.</p>
<p>Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen</p>	
<p>§ 19 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten</p> <p>Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.</p>	<p>§ 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten</p> <p>Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.</p>
<p>§ 20 Ordnungsvorschriften</p> <p>In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpflanzungen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten; 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrungen zu überklettern; 	<p>§ 19 Ordnungsvorschriften</p> <p>In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten; 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrungen zu überklettern;

<ol style="list-style-type: none"> 3. außerhalb der Kinderspielplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden; 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen; 5. Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen; 6. Hunde, ausgenommen solche unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden; 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen; 8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren; 9. Parkwege (ausgenommen für Zwecke der Bewirtschaftung), öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, fahrbare Gehhilfen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden; 10. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen. 	<ol style="list-style-type: none"> 3. außerhalb der Spielplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können; 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen; 5. Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen; 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen; 8. Schieß- Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inlineskating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren; 9. Parkwege (ausgenommen für Zwecke der Bewirtschaftung), öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, fahrbare Gehhilfen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden 10. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen.
<p>Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern</p>	
<p>§ 21 Hausnummern</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. 	<p>§ 20 Hausnummern</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein.

<p>Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.</p> <p>(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.</p>	<p>Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.</p> <p>(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.</p>
<p>Abschnitt 6 Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 22 Zulassung von Ausnahmen</p> <p>Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p>	<p>§ 21 Zulassung von Ausnahmen</p> <p>Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p>
<p>§ 23 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz (PolG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lautererzeugung oder –verstärkung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden, 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden, 3. entgegen § 4 Abs. 2 Sportplätze benutzt, 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt, 	<p>§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Abs. 1 die dort genannten Geräte und Instrumente so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden, 2. entgegen § 3 Gaststätten und Versammlungsräume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden so betreibt, dass Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden, 3. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 5. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 die Nachtruhe stört, 6. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 unzulässigen Lärm verursacht, 7. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 sonstige Betätigungen im Haus oder Garten ausführt, 8. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden, 9. entgegen § 8 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen oder außerhalb dieser Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt, 10. entgegen § 9 Wertstoffsammelbehälter/Altglasbehälter benutzt, 11. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen abspritzt, 12. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt, 13. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält oder deren Inhalt nicht ordnungsgemäß entsorgt, 14. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden, 15. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt, 16. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt oder nicht die erforderlichen Vorkehrungen gegen Anbellen und Verfolgen von Personen, Fahrzeugen oder Tieren trifft, 17. entgegen § 14 Verunreinigungen von Hund und Pferd nicht unverzüglich beseitigt, | <ol style="list-style-type: none"> 4. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden, 5. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt, 6. entgegen § 8 Wertstoffsammelbehälter/Altglasbehälter benutzt, 7. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt, 8. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt, 9. entgegen § 11 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereitstellt, wenn Speisen und Getränke zum Verkehr an Ort und Stelle verabreicht werden, 10. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden, 11. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt, 12. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt oder nicht die erforderlichen Vorkehrungen gegen Anbellen und Verfolgen von Personen, Fahrzeugen oder Tieren trifft, 13. entgegen § 13 Verunreinigungen von Hund und Pferd nicht unverzüglich beseitigt, |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

18. entgegen § 15 Tauben, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne oder andere Wasservögel füttert,
19. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
20. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen dauerhaft beschriftet, besprüht oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 und 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Dritte durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten belästigt oder behindert,
25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 illegale Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände aller Art wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegwirft oder ablagert, außer in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern,
27. entgegen § 19 Zelte und Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
28. entgegen § 20 Nr. 1 Anpflanzungen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
29. entgegen § 20 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
30. entgegen § 20 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
31. entgegen § 20 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,

14. entgegen § 14 Tauben, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne oder andere Wasservögel füttert,
15. entgegen § 15 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
16. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
17. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
18. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
19. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Dritte durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten belästigt oder behindert,
21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände aller Art wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegwirft oder ablagert, außer in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern,
23. entgegen § 18 Zelte und Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
24. entgegen § 19 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
25. entgegen § 19 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
26. entgegen § 19 Nr. 3 außerhalb der Spielplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
27. entgegen § 19 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,

<p>32. entgegen § 20 Nr. 5 Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,</p> <p>33. entgegen § 20 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielflächen oder Liegewiesen mitnimmt,</p> <p>34. entgegen § 20 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,</p> <p>35. entgegen § 20 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inlineskating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,</p> <p>36. entgegen § 20 Nr. 9 Parkwege, öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen befährt oder Fahrzeuge abstellt,</p> <p>37. entgegen § 20 Nr. 10 Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,</p> <p>38. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,</p> <p>39. entgegen § 21 Abs. 2 unleserliche Hausnummern-Schilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt,</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz (PolG) und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p>28. entgegen § 19 Nr. 5 Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand, oder Steine entfernt,</p> <p>29. entgegen § 19 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt,</p> <p>30. entgegen § 19 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,</p> <p>31. entgegen § 19 Nr. 8 Schieß- Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inlineskating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,</p> <p>32. entgegen § 19 Nr. 9 Parkwege, öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen befährt oder Fahrzeuge abstellt,</p> <p>33. entgegen § 19 Nr. 10 Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,</p> <p>34. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,</p> <p>35. entgegen § 20 Abs. 2 unleserliche Hausnummern-Schilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt,</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>
<p>§ 24 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das sind insbesondere</p>	<p>§ 23 In Kraft treten</p> <p>Die Polizeiverordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung vom 04.12.2002 außer Kraft.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung vom 04.12.2002 2. die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung vom 01.07.2018. 	
<p>Hinweis</p> <p>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>	<p>Hinweis</p> <p>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>